

Rödl & Partner

1. HAMBURGER DIALOG GEGEN LEBENSMITTEL- VERSCHWENDUNG

VON GUTEN
SAMARITERN BIS
ABGABEPFLICHT - EIN
BLICK ÜBER DEN
NATIONALEN
TELLERRAND

RAin Dr. Barbara Klaus,
Rödl & Partner, Mailand/Nürnberg
5.10.2022



AGENDA

1. Einleitung
2. Rechtlicher Rahmen
3. Gesetz 155/2003, sog. «Legge del Buon Samaritano »
4. Gesetz 166/2016, sog. «Legge Anti-Sprechi»
5. Vergleich Ante-Post
6. Ausblick
7. Kontakt



1. EINLEITUNG



1. EINLEITUNG

1.1 LEBENSMITTELVERSCHWENDUNG – «SPRECO ALIMENTARE» (1/2)

- Auf EU-Ebene derzeit keine allgemein anerkannte Definition für „Lebensmittelverschwendung“ → in Mitgliedstaaten unterschiedliche Begriffsbestimmungen
- **Italien:** «SPRECO ALIMENTARE» - ital. Gesundheitsministerium nimmt Bezug auf die Definition in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2012:
 - ✓ Nr. 14: Klärung Unterschied in Bezug auf die Definition der Begriffe „Lebensmittelabfälle“ und „Bioabfälle“:
 - ✓ „**Lebensmittelabfälle**“ (ital. «*spreco alimentare*» i.S.v. Lebensmittelverschwendung): Alle Lebensmittel, die in der Lebensmittelversorgungskette aus wirtschaftlichen oder ästhetischen Gründen oder wegen der zeitlichen Nähe zum Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. Verbrauchsdatum aussortiert werden, **obwohl sie noch vollkommen genusstauglich und für den Verzehr geeignet sind**, und die aufgrund des Fehlens einer alternativen Verwendungsmöglichkeit zwangsläufig vernichtet und entsorgt werden, wodurch negative externe Auswirkungen auf die Umwelt, wirtschaftliche Kosten und Gewinnausfälle für die Unternehmen entstehen.
 - ✓ EU Definition (Abfallrichtlinie 2008/98/EG) für «**Bioabfall**» (ital. «*rifiuto organico*»): Biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
- Ital. Gesundheitsministerium verweist zudem auf **Waste Resources Action Program (WRAP)** Definition von «food waste»
 - ✓ Unterscheidung zwischen **vermeidbaren** (= **essbare** Teile von Lebensmittelverlusten) und **unvermeidbaren** Lebensmittelabfällen (**nicht essbare** Teile von Lebensmitteln oder solche, die in unserer Kultur von einer überwiegenden Mehrheit nicht als essbar betrachtet werden, z.B. Bananenschalen oder Knochen).
 - ✓ Zudem **möglicherweise vermeidbar** (Lebensmittel, die manche Menschen verzehren, z. B. Brotkrusten, und andere nicht; aber auch Lebensmittel, die verzehrt werden können, wenn sie gekocht werden, z. B. Kartoffelschalen)

1. EINLEITUNG

1.1 LEBENSMITTELVERSCHWENDUNG – «SPRECO ALIMENTARE» (2/2)

- **Lebensmittelverschwendung** (ital. «spreco alimentare») = **vermeidbaren Lebensmittelverluste** = essbare Anteile der Lebensmittel, die für den menschlichen Verzehr produziert, aber nicht von Menschen konsumiert werden
- **Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2012:**
Aufforderung an Rat, Kommission, Mitgliedstaaten, Akteure in der Lebensmittelversorgungskette
 - ✓ sich dringend des Problems der Verschwendung von Lebensmitteln entlang der gesamten Versorgungs- und Verbrauchskette anzunehmen, Leitlinien auszuarbeiten, Möglichkeiten zur Steigerung der Effizienz in den einzelnen Abschnitten der Lebensmittelversorgungskette zu fördern und diesen Aspekten auf der politischen Agenda der EU Priorität einzuräumen
 - ✓ Leitlinien zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen und zur Einführung größerer Ressourceneffizienz in der Lebensmittelversorgungskette auszuarbeiten sowie auf die ständige Verbesserung von Verarbeitung, Verpackung und Transport hinzuwirken, damit Lebensmittelabfälle so weit wie möglich vermieden werden
- **Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Mai 2017 über die Initiative für Ressourceneffizienz: Verringerung der Verschwendung von Lebensmitteln, Verbesserung der Lebensmittelsicherheit:** Forderung an Mitgliedstaaten nach Maßnahmen, um Lebensmittelabfälle der EU bis 2025 um 30 % und bis 2030 um 50 % gegenüber den Bezugswerten von 2014 zu verringern
- **Im vorliegendem Vortrag geht es um die Reduktion der vermeidbaren Lebensmittelverluste und welche Maßnahmen Italien getroffen hat**

1. EINLEITUNG

1.2 STRATEGIE ZUR REDUZIERUNG DER LEBENSMITTELVERSCHWENDUNG

- ❖ Maßnahmen gegen Lebensmittelverluste und -verschwendung auf **EU-Ebene** (Abfallhierarchie)
 1. Lebensmittelverluste und Lebensmittelverschwendung **verhindern**
 - Sensibilisierung der allgemeinen Bevölkerung
 - Verbesserung des Verständnis und der Nutzung der Mindesthaltbarkeits- und Verbrauchsdaten
 - Erleichterung für das Spenden unverkaufter Lebensmittel an Wohltätigkeitsorganisationen
 2. Nur wenn nicht möglich, Maßnahmen, um Lebensmittel wiederzuverwenden, zu recyceln oder für andere Zwecke zu nutzen
- ❖ Im Einklang mit den EU Vorgaben individualisieren und ergreifen **Mitgliedstaaten** Maßnahmen, die auf die Reduzierung und Vermeidung von Lebensmittelabfällen abzielen
- ❖ **ITALIEN**: Förderung von Lebensmittelspenden für soziale Zwecke («Legge del Buon Samaritano» Gesetz Nr. 155 vom 25.06.2003; «Legge anti-sprechi» Gesetz Nr. 166 vom 19.08.2016; Gesetzentwurf A.C. 2395, eingebracht am 20.02.2020 und gedruckt am 02.08.2022



2. RECHTLICHER RAHMEN



2. RECHTLICHER RAHMEN: EUROPÄISCHE UND ITALIENISCHE RECHTSQUELLEN



3. GESETZ 155/2003, SOG.
«LEGGE DEL BUON
SAMARITANO»



3. GESETZ 155/2003, SOG. «LEGGE DEL BUON SAMARITANO»

Inhalt

- Garantiert, dass die als sozial gemeinnützig anerkannte Organisationen, die sich zum Zwecke der Wohltätigkeit mit der kostenlosen Verteilung von Lebensmitteln (seit 2017 auch Arzneimitteln und anderen Produkten) an Bedürftige befassen, im Rahmen ihres Dienstes mit dem Endverbraucher gleichgestellt werden, bezogen auf angemessene Konservierung, Beförderung, Lagerung und Verwendung von Lebensmitteln.
- Anwendbar auf sog. sog. **ONLUS** mit sozialem Nutzen (= *Organizzazioni Non Lucrative di Utilità Sociale*)
- Rechtsform in Italien, vergleichbar mit Non-Profit-Organisation.
- Beispiel: Ausschüsse, Stiftungen, Genossenschaften, Wohltätigkeitsorganisationen, andere Einrichtungen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit.
- Gleichsetzung der ONLUS mit dem Endverbraucher umfasst **nicht** die Stufen der **Lebensmittelherstellung und/oder Verarbeitung**, sondern **beschränkt** sich auf die Phasen der Konservierung, Beförderung, Lagerung und Verwendung von Lebensmitteln.

3. GESETZ 155/2003, SOG. «LEGGE DEL BUON SAMARITANO»

Zweck

- Soll Spenden von **verzehrfertigen und nicht verbrauchten** Lebensmitteln, auch in der Gemeinschaftsverpflegung, die sonst weggeworfen würden, fördern und die Tätigkeit von Organisationen erleichtern, die kostenlos Mahlzeiten und Lebensmittel an Bedürftige verteilen.
- **ONLUS** sollen von einer Reihe von Verpflichtungen entlastet werden, die sich aus dem Lebensmittelsicherheits- und Hygienerecht ergeben, die aber in der Praxis die Hilfe für Bedürftige erschweren.
- Entlastung der **Geberunternehmen** von der Verantwortung in der Handelskette, da ihre Verpflichtungen mit der Lieferung der Lebensmittel an die Kunden (ONLUS) enden.
- **Schutz der ONLUS** vor eventuellen juristischen Verfahren im Zusammenhang mit dem gespendeten Produkt (z.B. Ausnahmeregelung zu Haftungsbestimmungen wie Haftung für fehlerhafte Produkte inkl. Lebensmittel)

3. GESETZ 155/2003, SOG. «LEGGE DEL BUON SAMARITANO»

**Problem: Keine Regelungen für die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
→ Verhältnis zu ital. Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht ?**

- Ital. Lebensmittelgesetz 283/1962 bestraft verschiedene kriminelle Handlungsweisen im Lebensmittelsektor, darunter auch den Vertrieb schlecht konservierter oder in jedem Fall für die menschliche Gesundheit schädlicher Lebensmittel
- Art. 444 des it. StGB bestraft den Vertrieb von Nahrungsmitteln für den Verzehr, die, auch wenn sie nicht gepanscht oder verfälscht sind, nicht sicher für die öffentliche Gesundheit sind
- Strafrechtliche Vorschriften gelten allgemein und beziehen sich, da sie kriminelles Verhalten sanktionieren, auf Einzelpersonen. Strafrechtliche Verantwortung ist persönlich → die einzelne, im Rahmen der ONLUS tätige Person, ist für ihr kriminelles Verhalten verantwortlich
- **Rechtsprechung des ital. Kassationsgerichtshofs** im Bereich der Lebensmitteldelikte: Wer ein Lebensmittel zum Verzehr bereithält, das nicht den (Sicherheits-) Vorschriften entspricht, handelt fahrlässig, wenn er die notwendigen Kontrollen unterlassen hat, um zu verhindern, dass solche Lebensmittel vermarktet werden.
- Kassationsgerichtshof Urteil März 2013: Verantwortlichkeit eines ONLUS Präsidenten wegen unterlassener Kontrolle für den Vertrieb von grünen Bohnen mit einer über den gesetzlichen Grenzwerten liegenden mikrobiellen Belastung, da er sie vor ihrer Verteilung an Bedürftige auf Verzehrfähigkeit hätte überprüfen lassen müssen.

3. GESETZ 155/2003, SOG. «LEGGE DEL BUON SAMARITANO»

Problem: Verhältnis nationales Recht – EU Recht

- Gesetz des barmherzigen Samariters: Erlass 2003
- EU Lebensmittelsicherheits- und Hygienerecht: Vereinheitlichung ab 2002; sieht keine ausdrücklichen Ausschlussklauseln für ONLUS vor
- „**Lebensmittelunternehmen**“ alle Unternehmen, **gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht** und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen
- „**Inverkehrbringen**“ das Bereithalten von Lebensmitteln oder Futtermitteln für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf **oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht**, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst.
- **Keine Anwendung der BasisVO** für Primärproduktion für den privaten häuslichen Gebrauch; für häusliche Verarbeitung, Handhabung, Lagerung von Lebensmitteln zum häuslichen privaten Verbrauch.
- Die Bestimmungen der BasisVO gelten unbeschadet der Richtlinie 85/374/EWG des Rates über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Art. 21 BasisVO).

3. GESETZ 155/2003, SOG. «LEGGE DEL BUON SAMARITANO»

Problem: Verhältnis nationales Recht – EU Recht

- **LMIV:** Gilt für Lebensmittelunternehmer auf allen Stufen der Lebensmittelkette, sofern deren Tätigkeiten die Bereitstellung von Information über Lebensmittel an die Verbraucher betreffen, inkl. Lebensmitteln, die von Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden.
- Ausnahme (Erwg. 15 LMIV):

*„Das Unionsrecht sollte nur für Unternehmen gelten, wobei der Unternehmensbegriff eine gewisse **Kontinuität** der Aktivitäten und einen **gewissen Organisationsgrad** voraussetzt. Tätigkeiten wie der **gelegentliche Umgang mit Lebensmitteln** und deren Lieferung, das Servieren von Mahlzeiten und der Verkauf von Lebensmitteln durch **Privatpersonen** z. B. bei **Wohltätigkeitsveranstaltungen** oder auf Märkten und Zusammenkünften auf lokaler Ebene sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.“*
- Keine Ausnahmen für ONLUS, die ihre Tätigkeit systematisch erbringen (hoher Grad an Organisation, große Mengen an verteilten Lebensmitteln, große Anzahl an Empfängern)
- Gleichstellung der ONLUS mit Endverbraucher und somit Ausschluss von der Primärverantwortung die den Lebensmittelunternehmern für die Konformität der Lebensmittel obliegt → **«Legge del Buon Samaritano EU-rechtswidrig»?**

3. GESETZ 155/2003, SOG. «LEGGE DEL BUON SAMARITANO»

Problem: Verhältnis nationales Recht – EU Recht

Lösungsansatz: Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis

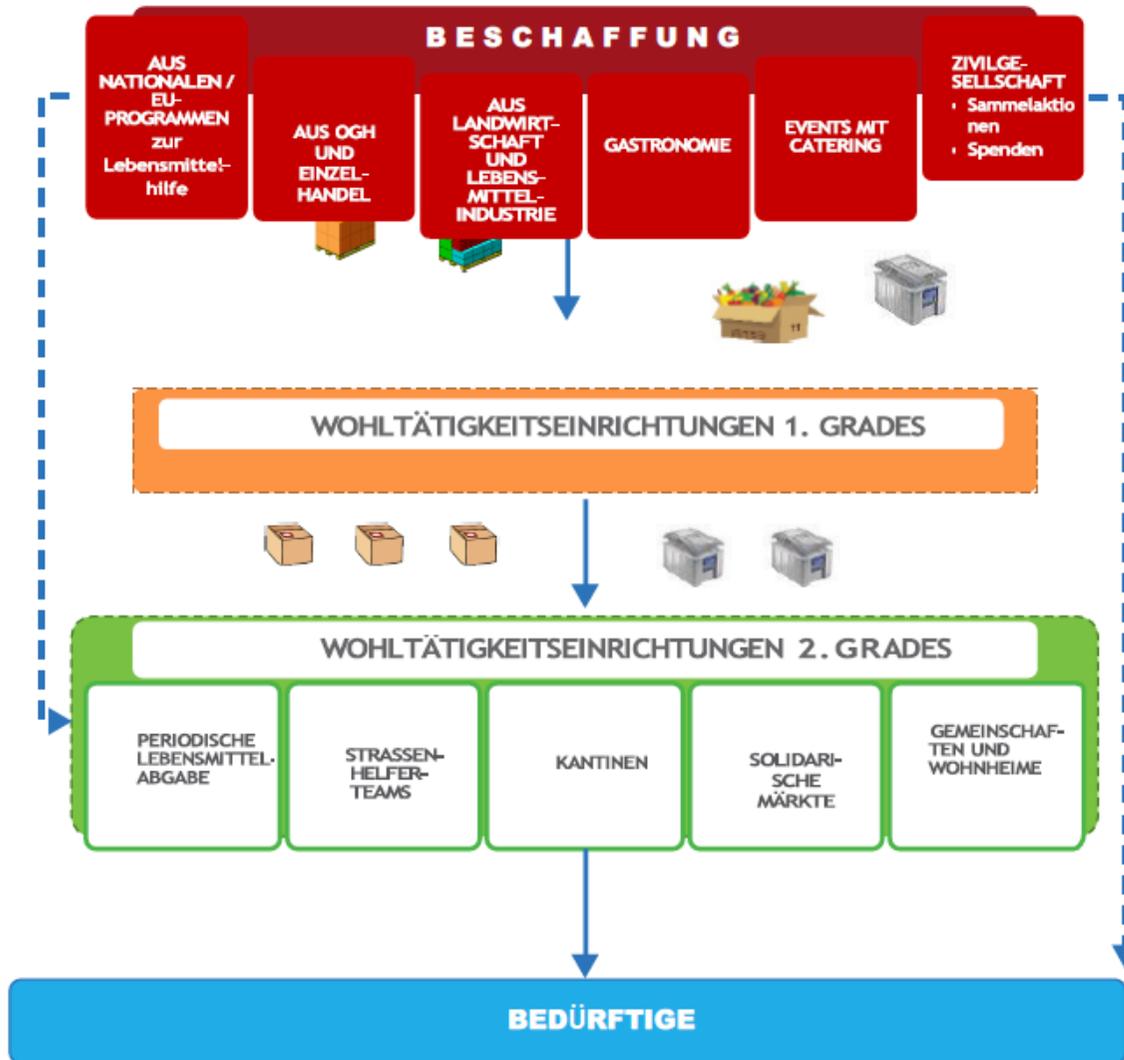
- **Stabilitätsgesetz 2014 (Gesetz 147/2013, Art. 1, Abs. 236 und 237):** Sowohl Betreiber von Lebensmitteldiensten (einschließlich derjenigen in der Gastronomie Krankenhaus-, Sozial- und Schulverpflegung) als auch gemeinnützige Organisationen die für wohltätige Zwecke die kostenlose Verteilung der von den Lebensmittelunternehmen gespendeten Lebensmittel an Bedürftige vornehmen (d.h. alle Spender), müssen die Einhaltung der Vorschriften zu korrekter Aufbewahrung, Beförderung, Lagerung und Nutzung der Lebensmittel in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich garantieren.
- **Aber:** Ziel kann auch durch spezifische, vom Gesundheitsministerium validierte Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis, gemäß den Bestimmungen von Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004, erreicht werden.
- Mehrere Regionen haben daraufhin regionale Leitlinien für die Übernahme, Sammlung und Verteilung von Lebensmitteln aus sozialer Solidarität verabschiedet (z.B. Emilia Romagna: vorgesehen ist die Möglichkeit des Einfrierens von Lebensmitteln, insbesondere bei leicht verderblichen Lebensmitteln wie Frischfleisch oder Fisch; auf dem Etikett müssen der Ort, an dem das Einfrieren stattgefunden hat, der Name des Erzeugnisses, die Zutaten bei zusammengesetzten Lebensmitteln, das Datum des Einfrierens und das Datum, bis zu dem sie verbraucht werden müssen angegeben werden).
- **Sicherstellung der Lebensmittelsicherheit bei der Abgabe an Bedürftige also nicht durch *ad hoc* Ausnahmen vom Lebensmittelrecht, sondern durch Selbstkontrolle und Selbstregulierung.**

3. GESETZ 155/2003, SOG. «LEGGE DEL BUON SAMARITANO»

Nationale Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis

- **2. März 2016:** Veröffentlichung des „Leitfaden für gute Verfahrenspraxis in Wohltätigkeitsorganisationen - Übernahme, Sammlung und Verteilung von Lebensmitteln aus sozialer Solidarität“, validiert vom ital. Gesundheitsministerium gem. Art. 8 Verordnung (EG) Nr. 852/2004, ausgearbeitet von *Caritas Italiana und Fondazione Banco Alimentare* (auch in deutscher Fassung verfügbar)
- **Anwendbar für ONLUS**, die ihre „Tätigkeit“ systematisch erbringen, über einen hohen Grad an Organisation verfügen und angesichts der Mengen an verteilten Lebensmitteln und der Anzahl an Empfängern einen wichtigen sozialen Beitrag leisten
- **Nicht anwendbar auf ONLUS** die aufgrund des niedrigen Organisationsgrads, der beschränkten Lebensmittelmengen und der geringen Anzahl der Empfänger unter die „häusliche Tätigkeit“ fallen
- Anwendbar von ONLUS 1. Grades (Lebensmittelbanken, mit Tätigkeit vorwiegend im logistischen Bereich) und 2. Grades (kostenlose Verteilung von Lebensmitteln wie Lebensmittelpakete, Solidarische Märkte und Mahlzeiten an Bedürftige, z.B. Straßenhelfer, Mensen, Gemeinschaften und Wohnheime).
- Gibt Anleitung zum Verfassen von Dokumenten/Anweisungen für die Ausübung der Tätigkeiten der Übernahme, Lagerung und Verteilung von Lebensmitteln zu Wohltätigkeitszwecken.
- Bezgl. Tätigkeit der Zubereitung von Mahlzeiten von ONLUS 2. Grades Verweis auf die validierten Leitfäden zu korrekten Hygienepraktiken (insbesondere die sich auf Gemeinschaftsverpflegungsaktivitäten beziehen)

3. GESETZ 155/2003, SOG. «LEGGE DEL BUON SAMARITANO»



Leitfaden für gute Verfahrenspraxis in Wohltätigkeitsorganisationen - Übernahme, Sammlung und Verteilung von Lebensmitteln aus sozialer Solidarität

Darstellung des Übernahme und Verteilungsprozesses für soziale Zwecke

3. GESETZ 155/2003, SOG. «LEGGE DEL BUON SAMARITANO»

Nationale Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis

- Flexible Anwendung der Lebensmittelvorschriften (durch Verordnung (EG) 852/2004 gewährt): Auch wenn ONLUS als Lebensmittelunternehmer gelten, werden die Besonderheiten des „Systems der Lebensmittelübernahme und -verteilung aus sozialer Solidarität“, in welchem sie tätig sind und durch dessen Eigenschaften sie sich von gewerblichen Lebensmittelunternehmern, berücksichtigt:

- für soziale Zwecke charakteristische unentgeltliche Erbringung der Tätigkeit
- begrenzt verfügbare finanzielle Mittel
- beschränkte „Auswahlmöglichkeit“ der Lieferanten
- Erfordernis einer hoch flexiblen Organisation aufgrund des nicht vorhersehbaren Angebots und der großen Vielfalt übernommener und verteilter Lebensmittel
- Lebensmittel sind für Bedürftige bestimmt

- breites Sortiment der betreffenden Lebensmittel wird als Überschuss oder in jedem Fall als nicht mehr verkaufbar betrachtet
- hohe Anzahl und Turn Over der freiwilligen Helfer beteiligt an den einzelnen Prozessphasen mit unterschiedlichen Berufszugehörigkeiten
- unterschiedlich häufige Weitergabe von Lebensmittelüberschüssen an Bedürftige der verschiedenen Organisationen

3. GESETZ 155/2003, SOG. «LEGGE DEL BUON SAMARITANO»

5.	DARSTELLUNG DES ÜBERNAHME- UND VERTEILUNGSPROZESSES FÜR SOZIALE ZWECKE	S.13
5.	SPEZIFISCHE GEFAHREN UND RISIKEN BEI DER ÜBERNAHME, SAMMLUNG UND VERTEILUNG	S.15
7.	KORREKTE HYGIENEPRAKTIKEN	S.20
7.1	Anforderungen an Betriebsstätten und Ausrüstungen	S.20
7.1.1	Spezifische Anforderungen	S.21
7.1.2	Abfallbehandlungsverfahren	S.21
7.1.3	Anforderungen an die Wasserversorgung	S.22
7.1.4	Reinigungs- und/oder Hygieneplan für die Räumlichkeiten	S.22
7.1.5	Schädlings- und Rattenbekämpfung	S.23
7.2	Anforderungen an die persönliche Hygiene	S.24
7.2.1	Personalschulung	S.24
7.3	Anforderungen an die Phasen der Beschaffung, der Beförderung, der Lagerung, der Aufbewahrung und der Verteilung	S.25
7.3.1	Anforderungen an die Lebensmittelannahme	S.25
7.3.2	Anforderungen an die Lebensmittelbeförderung	S.26
7.3.3	Anforderungen an die Lagerung und Aufbewahrung von Lebensmitteln	S.27
7.3.4	Mindesthaltbarkeitsdatum	S.28
7.3.5	Einfrieren von Lebensmitteln	S.30
8.	DAS HACCP-SYSTEM	S.31
8.1	Gefahrenanalyse	S.32
8.2	Identifikation der kritischen Kontrollpunkte (ccp)	S.32
8.3	Mindestausmaß an Dokumenten und Aufzeichnungen	S.32
9.	KRITERIEN FÜR ÜBERNAHME, SAMMLUNG UND UMGANG MIT LEBENSMITTELN	S.33
9.1	Makrokategorie mit hohem Aufmerksamkeitsgrad 	S.34
9.2	Makrokategorie mit mittlerem Aufmerksamkeitsgrad 	S.36
9.3	Makrokategorie mit niedrigem Aufmerksamkeitsgrad 	S.38
10.	RÜCKVERFOLGBARKEIT	S.40
10.1	Rückverfolgbarkeit von vorgelagerten Stufen	S.40
10.2	Rückverfolgbarkeit von nachgelagerten Stufen	S.41
10.3	Etikettierung	S.42

Leitfaden für gute Verfahrenspraxis in Wohltätigkeitsorganisationen - Übernahme, Sammlung und Verteilung von Lebensmitteln aus sozialer Solidarität

3. GESETZ 155/2003, SOG. «LEGGE DEL BUON SAMARITANO»

FAZIT

In Anbetracht des speziellen Anwendungsbereichs gilt für das „System der Lebensmittelübernahme und -verteilung aus sozialer Solidarität“ eine Vereinfachung der üblichen Hygienepraktiken, die aber dennoch ein akzeptables Maß an Lebensmittelsicherheit gewährleisten.

Leitfaden für gute Verfahrenspraxis in Wohltätigkeitsorganisationen - Übernahme, Sammlung und Verteilung von Lebensmitteln aus sozialer Solidarität

Die Studie von BIO by Deloitte attestiert Italien bereits im Jahr 2014 bemerkenswert gute Praktiken und Innovationen bei der Lebensmittelspende und bezeichnet es als das einzige Land mit einem Gute-Samariter-Gesetz

BIO by Deloitte. Comparative Study on EU Member States' legislation and practices on food donation. Final report. June 2014. 010714.pd

4. GESETZ 166/2016, SOG. «LEGGE ANTI SPRECHI»



4. GESETZ 166/2016, SOG. «LEGGE ANTI SPRECHI»

Gesetz Nr. 166 vom 19. August 2016 - Vorschriften für das Spenden und die Umverteilung von Lebensmittelerzeugnissen und Medikamenten aus gesellschaftlicher Solidarität und zur Verringerung von Abfällen

Zweck

Verringerung der Abfälle auf allen Stufen der Produktion, der Verarbeitung, des Vertriebs und der Abgabe von Lebensmitteln, Arzneimitteln und anderen Produkten



Ziele

Förderung der Verwertung und Spende von:

- Lebensmittelüberschüssen, die vorrangig für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind
- Arzneimittel und andere Produkte für Zwecke der sozialen Solidarität (z.B. Kleidung)
- Verringerung der Produktion von biologisch abbaubaren und nicht abbaubaren Abfällen
- Förderung von Wiederverwendung und Recycling, um den Lebenszyklus von Produkten zu verlängern
- Mitwirkung an Forschungs-, Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Verbraucher und Institutionen

Information aus 2022: Dank dieses Gesetzes konnten 23 % der überschüssigen Lebensmittel wiederverwertet werden

4. GESETZ 166/2016, SOG. «LEGGE ANTI SPRECHI»

Kostenlose Abgabe von überschüssigen Lebensmitteln für die soziale Solidarität

- **Lebensmittelunternehmer** (inkl. Anbieter von Gemeinschaftsverpflegungen z.B. Restaurants, Kantinen, Schulen, Krankenhäuser oder Catering-Unternehmen) **können überschüssige Lebensmittel unentgeltlich an Spender** abgeben, die diese entweder selbst abholen oder einen anderen Spender damit beauftragen.
- Spender **müssen** die erhaltenen überschüssigen, für den **menschlichen Verzehr geeigneten** Lebensmittel vorrangig und unentgeltlich an **Bedürftige** verteilen. **ABER:** Keine gesetzliche Definition wer „bedürftig“ ist → Ermessen des Spenders bzgl. Adressat der Spende
- Überschüssige Lebensmittel, die **nicht für den menschlichen Verzehr geeignet** sind, **können** zur Lebenserhaltung von Tieren, zur Selbstkompostierung oder gemeinschaftlichen Kompostierung nach einem aeroben Verfahren abgegeben werden
- **Spender:** öffentliche und private Einrichtungen, die zur Verfolgung gemeinnütziger und solidarischer Zwecke gegründet wurden und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse auch durch die Produktion und den Austausch von Gütern und Dienstleistungen von sozialem Nutzen sowie durch Formen der Gegenseitigkeit fördern und durchführen

4. GESETZ 166/2016, SOG. «LEGGE ANTI SPRECHI»

Kostenlose Abgabe von überschüssigen Lebensmitteln für die soziale Solidarität

- **Lebensmittelüberschüsse („eccedenze alimentari“):** Lebensmittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse, Erzeugnisse der Ernährungswirtschaft, die unbeschadet der Einhaltung der Anforderungen an die Hygiene und Sicherheit übrig bleiben

- **Beispielhafte Aufzählung:**
 - nicht verkauft oder nicht geliefert werden
 - aus dem Verkauf genommen werden, weil sie nicht den Verkaufsanforderungen des Unternehmens entsprechen
 - Restbestände von Werbemaßnahmen
 - baldiges Erreichen des Verfallsdatums
 - Reste von Vermarktungsversuche für neue Produkte, die aufgrund von Schäden nicht verkauft wurden
 - unverkauft aufgrund von witterungsbedingten Schäden
 - unverkauft aufgrund Fehler in der Produktionsplanung
 - ungeeignet für die Vermarktung aufgrund von Änderungen in der Sekundärproduktion Umverpackungen, die die ordnungsgemäßen Lagerbedingungen nicht beeinträchtigen

- **KRITIK:** Keine klare Abgrenzung zwischen Lebensmittelüberschüssen („eccedenze alimentari“), Lebensmittelverschwendung („spreco alimentare“) und Lebensmittelabfällen („rifiuti alimentari“).

4. GESETZ 166/2016, SOG. «LEGGE ANTI SPRECHI»

Kostenlose Abgabe von überschüssigen Lebensmitteln für die soziale Solidarität

- Die Abgabe überschüssiger Lebensmittel ist auch **nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums zulässig**, sofern die Unversehrtheit der Primärverpackung und geeignete Lagerbedingungen gewährleistet sind → Maßnahme um Lebensmittelverschwendung entgegenzuwirken
- **Grund:** MHD ist kein Wegwerfdatum, sondern Zeitpunkt, bis zu dem ein Lebensmittel unter angemessenen Aufbewahrungsbedingungen seine spezifischen Eigenschaften (z. B. Geschmack, Farbe und Konsistenz) behält. → Nach Ablauf Lebensmittel nicht automatisch verdorben oder zum menschlichen Verzehr ungeeignet. Bei richtiger Lagerung sind Lebensmittel meist weiterhin auch ohne Einschränkung für einen bestimmten Zeitraum zum Verzehr geeignet. Gegensatz dazu: Verbrauchsdatum.
- Auch Lebensmittel mit **nicht konformer Kennzeichnung dürfen** an Spender abgegeben werden, solange die Nichtkonformität nicht das Verfallsdatum oder die Allergenkennzeichnung betrifft.
- **Grund:** Nichtkonformität beeinflusst nicht Lebensmittelsicherheit → Maßnahme um Lebensmittelverschwendung entgegenzuwirken
- Überschüssige Lebensmittel **können** - unter Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsvorschriften und des Verfallsdatums - zu Erzeugnissen **weiterverarbeitet** werden, die in erster Linie für den menschlichen Verzehr oder zur Lebenserhaltung von Tieren bestimmt sind.
- Überschüssige **landwirtschaftliche Erzeugnisse auf dem Feld/Zuchtprodukte**, die für den menschlichen/tierischen **Verzehr geeignet** sind. **können** kostenlos an Spender abgegeben werden.

4. GESETZ 166/2016, SOG. «LEGGE ANTI SPRECHI»

Anforderungen an die überschüssigen Lebensmitteln zur kostenlosen Weitergabe und Verantwortung

- Die Lebensmittelunternehmer, die die überschüssigen Lebensmittel an die Spender abgeben, müssen deren Hygiene und Lebensmittelsicherheit gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 gewährleisten.
- **ABER:** Verantwortung für Einhaltung der hygienischen und sicherheitsrechtlichen Anforderungen an die Lebensmittel nur bis zum Zeitpunkt der Übergabe an die Spender
- Ab Übergabe gelten die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 155 vom 25. Juni 2003 (sog. «Legge del Buon Samaritano»), d.h. Spender sind zu behandeln wie Endverbraucher
- **KRITIK:** Risiko der Umgehung/Nichtanwendung des Lebensmittelsicherheits- und Hygienerechts zu Lasten der Bedürftigen (=Endverbraucher)
- **ABER:** Anwendung der Leitlinien für gute Hygienepraxis (Leitfaden für gute Verfahrenspraxis in Wohltätigkeitsorganisationen - Übernahme, Sammlung und Verteilung von Lebensmitteln aus sozialer Solidarität, siehe oben).

4. GESETZ 166/2016, SOG. «LEGGE ANTI SPRECHI»

Besonderheiten

- Für den menschlichen oder tierischen Verzehr geeignete **beschlagnahme** Lebensmittel, werden von der zuständigen Behörde unentgeltlich an Spender abgegeben.
- Vereinfachung der strengen **Formvorschriften des ital. Zivilgesetzbuchs für Schenkungen**: Nur monatliche telematische Mitteilung an die Finanzbehörde notwendig (ausgenommen für leicht verderbliche Lebensmittel und Lieferungen unter einem Wert von 15.000 EUR).
- Kritik: Unentgeltlichkeit der Schenkung ↔ vorgesehene Anreizregelungen steuerlicher Art
- **Fertige Backwaren und Mehlteigderivate**, die in Bäckereibetrieben hergestellt werden, die keine thermische Konditionierung benötigen, und die nicht innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach der Herstellung verkauft/verabreicht werden, und die in Geschäften, einschließlich des Großhandels, bei handwerklichen/industriellen Herstellern, in der organisierten Gastronomie, inkl. Agrotourismus, und in der Gemeinschaftsverpflegung nicht mehr benötigt werden, können an Spender abgegeben werden.
- Koordinierungstisch „*Tavolo permanente di coordinamento*“: Aufgabe der Förderung von Initiativen, Leitlinien und Instrumenten für die Verteilung von Nahrungsmitteln an Bedürftige, mit beratenden, vorschlagender und überwachenden Funktionen

4. GESETZ 166/2016, SOG. «LEGGE ANTI SPRECHI»

Förderung, Schulung und weitere Präventivmaßnahmen

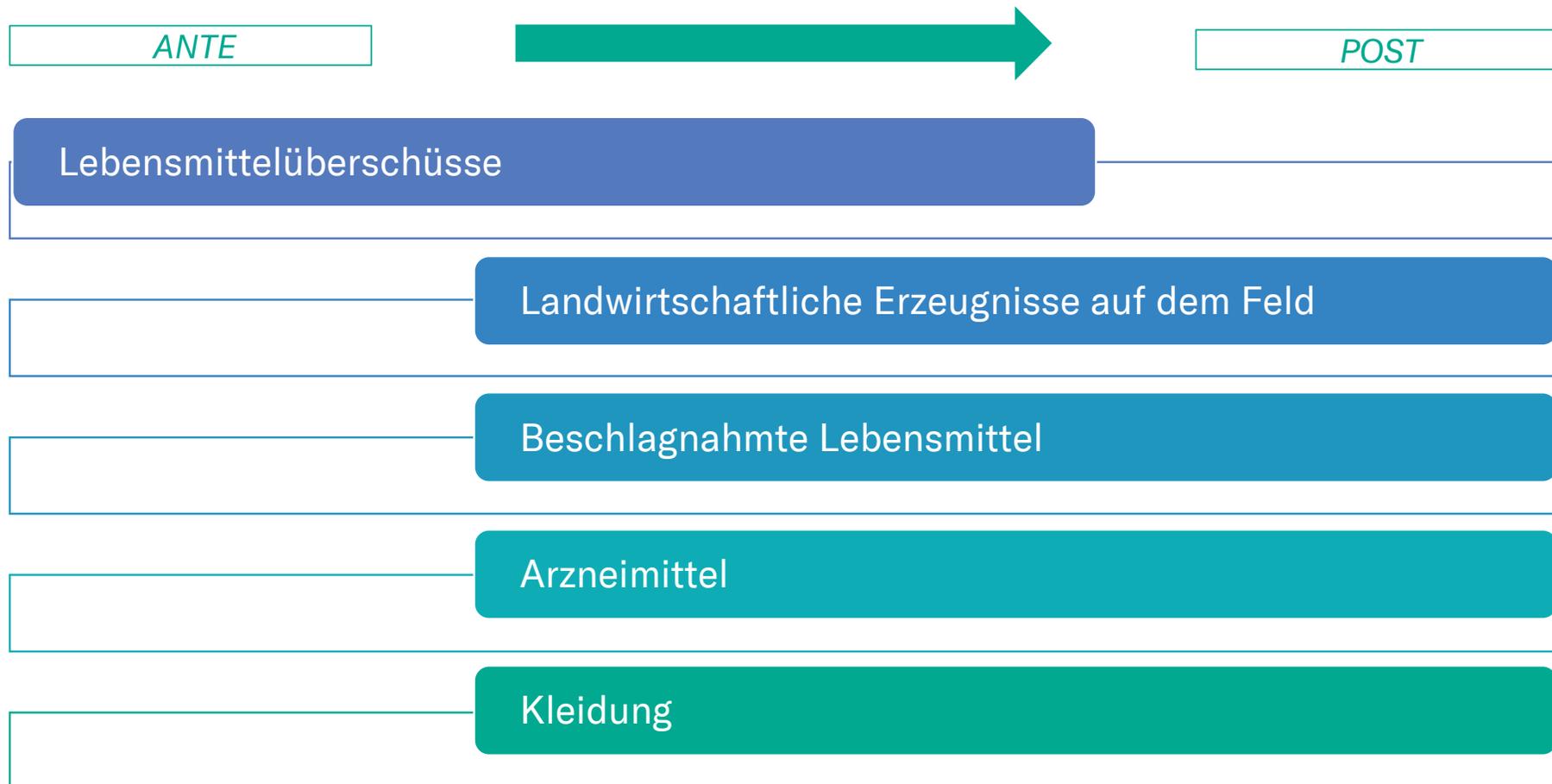
- Förderung, Schulung und Präventivmaßnahmen zur Abfallverringerung
 - **Beispiel:** Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt Italiens „Rai“ zu einer angemessene Anzahl von Sendestunden mit Information und Sensibilisierung für solidaritäts- und nachhaltigkeitsorientiertes Verhaltensweisen.

- Maßnahmen zur Verringerung der Verschwendung bei der Fütterung von Lebensmitteln
 - **Beispiel:** Leitlinien des Gesundheitsministeriums für Organisationen, die Schul-, Betriebs-, Krankenhaus-, Sozial- und Gemeinschaftskantinen betreiben, um Lebensmittelabfälle zu vermeiden und zu reduzieren („*Linee di indirizzo rivolte agli enti gestori di mense scolastiche, aziendali, ospedaliere, sociali e di comunità, al fine di prevenire e ridurre lo spreco connesso alla somministrazione degli alimenti*“)

5. VERGLEICH ANTE-POST



5. VERGLEICH ANTE-POST



Art der Güter, die für Zwecke der sozialen Solidarität gespendet werden können, wurden erweitert

5. VERGLEICH ANTE-POST

ANTE

Nur Lebensmittel, die bis Ablauf des Mindesthaltbarkeits- oder Verfallsdatums nicht mehr vermarktbar sind



POST

Auch nach Ablauf der Mindesthaltbarkeitsdauer, solange Primärverpackung unversehrt ist und geeignete Lagerbedingungen gewährleistet sind

Können auch zu Erzeugnissen weiterverarbeitet werden, die in erster Linie für den menschlichen Verzehr oder zur Lebenserhaltung von Tieren bestimmt sind

Fertige Backwaren und Mehlteigderivate auch nach 24 Stunden

5. VERGLEICH ANTE-POST

ANTE



POST

Nur ONLUS

WOHLTÄTIGKEITSORGANISATIONEN und ÖFFENTLICHE
EINRICHTUNGEN und PRIVATE EINRICHTUNGEN

die zur Verfolgung gemeinnütziger und solidarischer Zwecke
gegründet wurden und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse
auch durch die Produktion und den Austausch von Gütern und
Dienstleistungen von sozialem Nutzen sowie durch Formen der
Gegenseitigkeit fördern und durchführen

6. AUSBLICK



GESETZESENTWURF :

«Bestimmungen zur Verringerung der Abfälle im Gaststättengewerbe durch die Wiederverwendung von Lebensmittelüberschüssen sowie steuerliche Anreize für die Wiederverwertung von Lebensmittelabfällen aus der Landwirtschaft»
(20/2/2020)

Vorgesehen, dass beim Ministerium für Landwirtschafts-, Ernährungs- und Forstpolitik ein ständiger Koordinierungstisch für das Gaststättengewerbe und den Handel gegen Lebensmittelabfälle eingerichtet wird, der Daten über Lebensmittelabfälle sammelt und verarbeitet und Analysen und Vorschläge zur Verringerung der Lebensmittelabfälle in der Gaststättenkette liefert.

Der Koordinierungstisch soll zudem ein Portal auf der institutionellen Website des Ministeriums verwalten, über das er die Nachfrage und das Angebot an Agrar- und Ernährungsprodukten überwacht, die trotz geeigneter Eigenschaften und Normen für den Verkauf an die Öffentlichkeit keinen eigenen Bestimmungsort für den Handel und die Verwaltung finden konnten, und Informationen über die Einrichtungen bereitstellt, die diese Produkte zum Kauf oder zur Verwaltung anbieten.

6. AUSBLICK

GESETZESENTWURF NR. 2395 (2/2)

Um die ökologische Nachhaltigkeit der Produktionsprozesse und des Verbrauchs zu fördern, die Lebensmittelverschwendung in der Verpflegungskette durch die Wiederverwendung von Lebensmittelüberschüssen zu reduzieren und neue Verfahren der Kreislaufwirtschaft zu entwickeln, die die Nutzung des gesamten Lebenszyklus von Agrar- und Lebensmittelprodukten ermöglichen, legt der Gesetzentwurf Nr. 2395 Bestimmungen fest über:

- Reduzierung der Lebensmittelabfälle
- Verwendung von Spezialbehältern für die Mitnahme von nicht verzehrten Lebensmitteln und Getränken durch die Verbraucher
- Investitionen in Maschinen zur Verarbeitung von Lebensmittelabfällen zur Wiederverwendung oder Kompostierung
- Schaffung des Logos „Nachhaltige Gastronomie“, das von gewerblichen Einrichtungen verwendet werden kann, die sich an eine Spezifikation zur Entwicklung der Kreislaufwirtschaft in der Gastronomieketten und zur Verringerung der Lebensmittelabfälle halten
- Aufwertung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die unverkauft zu bleiben drohen
- Durchführung spezieller Informationskampagnen zur Förderung des Gaststättengewerbes, das sich der Abfallvermeidung verschrieben hat, und zur Ermutigung der Verbraucher, geeignete Verhaltensweisen und Maßnahmen zur Verringerung der Nahrungsmittelüberschüsse zu ergreifen

7. KONTAKT



KONTAKT

Dr. jur. BARBARA KLAUS
Rechtsanwältin und Avvocato (Italien), Partner



Profil

- Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bayreuth
- Anwaltszulassung in Deutschland und in Italien
- Promotion an der Universität Bayreuth in Lebensmittel- und Pharmarecht mit „summa cum laude“
- Karriere
 - Mehr als 20 Jahre Berufserfahrung im europäischen und internationalen Recht mit Schwerpunkt Lebensmittel und Pharmarecht
 - Seit 2015 Partner bei Rödl & Partner, Leiterin der Abteilung für Lebensmittel- und Pharmarecht weltweit (Life Sciences)
 - Mitglied des Rechtsausschusses des Lebensmittelverband Deutschland sowie des Bundesverbands der Arzneimittel-Hersteller (BAH)

Fachbereiche

- Europarecht / Internationales Recht
- Lebensmittel- und Futtermittelrecht
- Arzneimittel- und Medizinproduktrecht
- Recht der Lebensmittelkontaktmaterialien
- Kosmetikrecht
- Biozidrecht
- Chemikalienrecht
- Kartell- und Wettbewerbsrecht
- EU- Außenhandelsrecht und WTO-Recht

Referenzen

- Umfassende und EU-weite Beratung von Unternehmen im Lebensmittel-, Pharma-, Kosmetik- und Life-Science-Sektor in regulatorischen Angelegenheiten sowie in Fragen des unlauteren Wettbewerbs und des Kartellrechts
- Außergerichtliche und gerichtliche Vertretung
- Spezialisierte Rechtsberatung im Hinblick auf das Europarecht und das internationale Handelsrecht
- Zahlreiche Veröffentlichungen

Rödl & Partner

Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 **Nürnberg**
T + 49 (911) 9193-1613

Largo Guido Donegani, 2
20121 **Mailand**
T +39 02 63 28 841

barbara.klaus@roedl.com

Aus- und Weiterbildung

- Zahlreiche Veröffentlichungen und Auszeichnungen



Avvocato dell'Anno Food
BARBARA KLAUS
Rödl & Partner



Sprachen

- Deutsch
- Englisch
- Italienisch

AUSZEICHNUNGEN 2017 - 2021



2020

Leaders in law

Global Awards Winner 2020



2020

Firm of the year

Pharmaceutical law firm of the year



2019

Top Legal Ranked In

The Firm has been ranked among the best law firms for IP and Life Sciences.



2018

Leading Individual

Barbara Klaus "Leading Individual" - Industry Food



2021

Law Firm of the Year FOOD

Rödl & Partner "Law Firm of the Year" for the Food Industry - Legalcommunity



Avvocato dell'Anno Food
BARBARA KLAUS
Rödl & Partner



2017

Law firm of the year

„Law firm of the year for Privacy and data protection“



2017

Leading firm

„Leading firm“ – industry food



Corporate Law
Firm of the Year - Italy

Rödl & Partner

2017

Firm of the year

„Firm of the Year“ Corporate law



2018

Recognized by Best Lawyers

Best Lawyers empfiehlt
Rödl & Partner
(2013, 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018)